

Alle Arbeitsinspektorate

Name/Durchwahl:  
Fr. Zapfel/2191  
Geschäftszahl:  
BMWA-463.200/0050-III/4/2008  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@III4.bmwa.gv.at richten.

## **Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008 (VGÜ 2008).**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 1. März 2008 tritt die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008 (VGÜ 2008), welche mit BGBl. II Nr. 224/2007 vom 30. August 2007 verlautbart wurde, in Kraft.

1. Der Titel der Verordnung ist nun neu: VGÜ 2008, BGBl. II Nr. 224/2007. Eine komplette Fassung der Verordnung ist auf der Website <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Gesundheit/Gesundheitsueberwachung/default.htm> abrufbar.
2. Mit diesem Erlass werden die wesentlichsten Neuerungen zusammengefasst. Die Neuerungen betreffen vor allem § 2 (Reihung der Einwirkungen und neue Untersuchungen), weiters § 6 (Kenntnis der konkreten Arbeitsbedingungen der Untersuchten) und § 6a (Überprüfung der Evaluierung bei Auftreten einer Gesundheitsbeeinträchtigung, die auf Einwirkungen am Arbeitsplatz zurückzuführen sein könnte) sowie insbesondere die Anlage 1 (Zeitabstände) und Anlage 2 (Untersuchungsrichtlinien). Die Untersuchungsrichtlinien wurden von



einer Gruppe arbeitsmedizinischer Expert/innen aus Forschung und Praxis entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand überarbeitet.

3. Die neuen Untersuchungsformulare stehen nun auf der Webseite der Arbeitsinspektion

<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Gesundheit/Gesundheitsueberwachung/default.htm#Untersuchungsformulare> zum Download und speichern zur Verfügung.

4. Bisher behandelte Fragen zu den Neuerungen sind im Punkt 4 zusammengefasst.

## 1. Titel

Der neue Titel der Verordnung - **VGÜ 2008** - weist auf das Jahr des Inkrafttretens der Verordnung hin.

## 2. Wesentliche Neuerungen

► Die **Reihung der Einwirkungen** wurde geändert und orientiert sich nun nach den Einwirkungsgruppen Metalle und Metallverbindungen, anorganische Stäube, Lösemittel, diverse (andere) Arbeitsstoffe und andere Einwirkungen (§ 2).

► Ab 1. März 2008 sind Arbeitnehmer/innen, die einer Einwirkung durch **Cobalt** oder seine Verbindungen sowie **Nickel** oder seine Verbindungen ausgesetzt sind, zu untersuchen (§ 2 und Anlagen 1 und 2).

► Die Untersuchung von Arbeitnehmer/innen, die in Räumen beschäftigt werden, in denen die **Sauerstoffkonzentration zum Zwecke der Brandvermeidung unter 17 Vol% (nicht jedoch unter 15 Vol%) herabgesetzt** ist, ist nun ebenfalls in der VGÜ 2008 geregelt (§ 3b und Anlagen 1, 2). Bis jetzt erfolgte eine bescheidmäßige Vorschreibung durch die Arbeitsinspektion bereits bei Herabsetzung der Sauerstoffreduktion unter 18 Vol% (§ 49 Abs. 3 ASchG). Die technischen Bescheidaufgaben sind auch weiterhin gültig. Allerdings sind in Zukunft überall dort, wo derzeit 18 Vol% als Grenze festgelegt wurde, künftig 17 Vol % zugrunde zu legen. Sollte es sich nicht um sonstige Betriebsräume, sondern um Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen

handeln, sind Arbeiten unter derartiger Sauerstoffreduktion auch weiterhin nicht zulässig (§§ 22f ASchG). Die Eignungs- und regelmäßig wiederkehrenden Folgeuntersuchungen dürfen so wie alle anderen Untersuchungen, nur von hiezu vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigten Ärzten/Ärztinnen in dem in Anlage 2 (Untersuchungsrichtlinien) festgelegten Umfang durchgeführt werden.

➤ Die untersuchenden Ärztinnen/Ärzte haben sich gemäß **§ 6 Abs. 7 VGÜ 2008** Kenntnis von den konkreten Arbeitsbedingungen des/der zu untersuchenden Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin zu beschaffen. Dies kann durch Besichtigung des jeweiligen Arbeitsplatzes und/oder durch Einholung der zur Beurteilung und Beratung erforderlichen Informationen über den Arbeitsplatz erfolgen. Die Kenntnis von den konkreten Arbeitsbedingungen der zu Untersuchenden ist für eine wirksame Prävention und für die Bewertung der Eignung oder Nichteignung von Arbeitnehmer/innen für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten unerlässlich. Zu den einzuholenden Informationen zählen insbesondere Angaben über Expositionsart und Expositionshäufigkeit, verwendete Arbeitsstoffe, ev. vorliegende Messergebnisse und technische oder persönliche Schutzmaßnahmen. Die eingeholten Informationen sind in Hinkunft bei allen Einwirkungen und Tätigkeiten als **Arbeitsanamnese** zu dokumentieren. Bei der Durchführung der Arbeitsanamnese ist auch eine gezielte Beratung hinsichtlich Belastungen und Arbeitsgestaltung durchzuführen.

➤ Wenn gemäß **§ 6a VGÜ 2008** eine Gesundheitsbeeinträchtigung, die auf Einwirkungen am Arbeitsplatz zurückzuführen ist, festgestellt wird, so hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für den Arbeitsplatz des/der untersuchten Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin zu überprüfen. Dies ist **jedenfalls** erforderlich, wenn die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung bei Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 52 ASchG auf „nicht geeignet“ oder „geeignet mit Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung“ lautet. Der § 6a konkretisiert § 4 Abs 5 Z 3 ASchG, nach dem die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die Festlegung von Schutzmaßnahmen bei Auftreten von Erkrankungen oder sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmer/innen schließen lassen, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen sind.

Weitere Informationen zu allgemeinen und spezifischen Änderungen in der Anlage 2 (Untersuchungsrichtlinien) sind dem diesem Erlass angeschlossenen Informationsschreiben an die ermächtigten Ärztinnen/Ärzte zu entnehmen.

### 3. Untersuchungsformulare

Bei Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind zur Vereinheitlichung der Anamnese, des Untersuchungsganges und der Befundermittlung sowie zur Dokumentation auch weiterhin die auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ([www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at)) und der Arbeitsinspektion ([www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)) zum Download zur Verfügung stehenden Untersuchungsformulare zu verwenden (§ 6 Abs. 6 VGÜ 2008).

Sämtliche Untersuchungsformulare wurden überarbeitet und stehen nun zum Download zur Verfügung.

Die neuen Formulare können nun auch nach Eingabe der Daten gespeichert werden. **Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass aus Datenschutzgründen es auch weiterhin nicht zulässig ist, die ausgefüllten Formulare (medizinischen Befunde) per E-mail zu versenden.**

Das Blatt „Mitteilung an Arbeitgeber/in bzw. Überlasserin“ ist nach wie vor bei der Beurteilung „Eignung“ an den/die Arbeitgeber/in bzw. Überlasser/in, bei der Beurteilung „Nichteignung“ an den/die zuständige/n Arbeitsinspektionsarzt/ärztin zu übermitteln.

Es wurde eine eigene Rubrik „Arbeitsanamnese“ bei allen Untersuchungen angeführt. Bisher war sie in der Rubrik „Allgemeine Anamnese, Arbeitsanamnese, Beschwerden“ enthalten. Mit der eigenen Rubrik soll die Bedeutung der Arbeitsanamnese hervorgehoben werden. Für die Arbeitsanamnese wurde in allen Untersuchungsformularen ein neues, eigenes Feld eingefügt.

Für Untersuchungen bei herabgesetzter Sauerstoffkonzentration ist das Formular „Hitze/Atemschutz/Gasrettung/Grubenwehr/herabgesetzte Sauerstoffkonzentration“ zu verwenden.

Im Formular „Lärm“ ist nun auch die elektronische Eingabe der Audiometriewerte möglich. Mit dem Button „Audiometriewerte zurücksetzen“ werden nur die Werte aus dem Audiogramm zurückgesetzt, alle anderen Einträge bleiben erhalten.

## **4. Zusammenfassung bisher behandelter Fragen**

### **Warum war eine Überarbeitung der Untersuchungsrichtlinien erforderlich?**

➤ Die Untersuchungsrichtlinien für die ermächtigten Ärzte/Ärztinnen haben nicht mehr dem aktuellen arbeitsmedizinischen Standard entsprochen. Deshalb haben im Rahmen eines vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen durchgeführten Projektes, Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis die Weiterentwicklung der Untersuchungsrichtlinien beraten und unter Berücksichtigung des präventiven Wertes, der Qualitätssicherung der Untersuchungen und der internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Standards sowie der geringsten möglichen Belastung der zu untersuchenden Personen, diese Untersuchungsrichtlinien überarbeitet.

### **Ab wann sind die Untersuchungen entsprechend der neuen VGÜ durchzuführen, wenn z.B. ein Arbeitnehmer im Februar wegen Toluol untersucht wird/wurde?**

➤ Bei der nächsten, regulär anfallenden Untersuchung, sind die neuen Untersuchungsrichtlinien anzuwenden.

### **Wenn ich bereits über eine Ermächtigung für Xylol-, Toluoluntersuchungen verfüge, brauche ich eine neue zusätzliche Ermächtigung, wenn ich nun auch Untersuchungen wegen Einwirkung von Cobalt oder Nickel durchführen möchte?**

➤ Ja, eine zusätzliche Ermächtigung ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, Abteilung 4, so wie bisher zu beantragen.

**Wann ist bei einer Untersuchung wegen Toluoleinwirkung die Untersuchung wegen atypischer Morphologien erforderlich? Immer oder nur bei Verkürzungen? Und entfällt bei der vorzeitigen Folgeuntersuchung die Untersuchung des Differentialblutbildes (welches ja in der Regel nicht mehr für die Beurteilung herangezogen wird)?**

➤ Eine Untersuchung der Morphologien gehört zum normalen Blutstatus, d.h. es ist jedes Mal dann, wenn der Blutstatus zu erheben ist, mitzubestimmen. Wenn eine atypische Morphologie festgestellt wird, ist bei der nächsten Untersuchung neuerlich eine Blutuntersuchung (mit BB, Differentialblutbild und Morphologie) erforderlich. Sollten die Atypien weiter bestehen und auch zusätzlich andere klinische Symptome feststellbar sein, ist eine weitergehende hämatologische Abklärung erforderlich.

**Bei manchen Untersuchungen ist als Zeitpunkt der Untersuchung „am Ende eines Arbeitstages“ angegeben? Was bedeutet das z.B. bei einem Mehrschichtbetrieb?**

➤ Dies bedeutet, dass unabhängig von der Tages- oder Nachtzeit, jeweils am Ende der Schichtarbeit (nach mehrstündiger Expositionszeit) die Harn- oder Blutprobe abzunehmen ist und der Zeitpunkt der Abnahme auf dem jeweiligen Untersuchungsformular anzugeben ist.

**Bei der Untersuchung wegen Toluoleinwirkung ist die Blutuntersuchung (Blutbild, Differentialblutbild, Morphologie) im Regelfall nur einmal im Jahr erforderlich, die Harnuntersuchung jedoch zweimal pro Jahr. Wenn der Grenzwert für o-Cresol im Harn überschritten wird, hat eine Blutuntersuchung zu erfolgen. Muss nun bei jeder Untersuchung auf Verdacht auch Blut abgenommen werden, damit es ev. untersucht werden kann oder kann der Proband eine Woche später – falls die Harnergebnisse dies erfordern – zur Blutabnahme kommen?**

➤ Ist nur der Grenzwert für o-Cresol im Harn überschritten, so ist bei der nächsten Folgeuntersuchung, wiederum nur o-Cresol zu bestimmen. Bei wiederholt erhöhtem o-Cresol-Wert ist, ev. nach Rücksprache mit der/dem zuständigen Arbeitsinspektionsarzt/ärztin, auch eine zusätzliche Blutuntersuchung auf Toluol erforderlich, d.h. Blut- und Harnproben sind immer vom selben Tag, vom selben Zeitpunkt zu untersuchen. Dies ist wegen der besseren Aussagekraft erforderlich. Dies gilt auch bei wiederholtem Überschreiten des Methylhippursäure-Wertes im Harn bezüglich der Bestimmung von Xylol im Blut.

**Ist in dem neuen Formular vorgesehen, dass der Grund (im Falle) einer Verkürzung für Quarzstaubuntersuchte angeführt wird? Im Falle einer Verkürzung besteht keine Information, ob eine Lungenfunktion oder Röntgen oder beides gemacht werden soll.**

➤ Der Grund für die Verkürzung kann so wie bisher im Feld Bemerkungen angeführt werden und muss auch aufgrund der eingetragenen Einzelbefunde nachvollziehbar sein. Bei der nächsten verkürzten Untersuchung ist nur jene Untersuchung durchzuführen, deren Ergebnis zu der Verkürzung geführt hat, z.B. wenn eine vorzeitige Folgeuntersuchung lediglich auf Grund veränderter Lungenfunktionswerte erfolgt, ist nur die Lungenfunktionsuntersuchung durchzuführen.

**Für Schweißrauchexponierte ist nur ein Röntgen vor Aufnahme der Tätigkeit vorgesehen, wie ist im Falle eines pathologischen Röntgens bei der Eignungsuntersuchung vorzugehen? Gibt es dann eine Kontrolle des Röntgen? Was passiert mit Schweißern/Schweißerinnen, die nach der alten VGÜ untersucht wurden und ein pathologisches Lungenröntgen hatten? Ist bei diesen eine Kontrolle des Lungenröntgen vorgesehen?**

➤ Es erfolgt keine routinemäßige Kontrolle des Röntgen, wenn eine Veränderung im Röntgen bei der Eignungsuntersuchung festgestellt wurde. In diesem Fall ist zu entscheiden, ob es sich um eine Schweißrauch relevante Veränderung handelt oder nicht und es ist zu beurteilen ob eine Eignung oder Nichteignung für die Tätigkeit vorliegt. Falls weitere Röntgen zur Abklärung erforderlich sind, ist dies im Rahmen einer allgemeinmedizinische Abklärung durchzuführen.

- Der Erlass GZ 463.200/5039-III/4/2004 wird mit diesem Erlass aufgehoben.

**Informationsschreiben an ermächtigte Ärztinnen/Ärzte**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 11.02.2008  
Für den Bundesminister:  
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.